

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Betrieb des Reisemobilstandplatzes an der Willigisbrücke (Reisemobilstandplatz-Verordnung)

Vom 10.03.2004

(amtlich bekannt gemacht am 19.03.2004)

geändert durch Änderungsverordnung vom 01.10.2010

(amtlich bekannt gemacht am 08.10.2010)

geändert durch Änderungsverordnung vom 08.06.2011

(amtlich bekannt gemacht am 17.06.2011)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

(1) Die Verordnung regelt die Nutzung und den Betrieb des Reisemobilstandplatzes an der Willigisbrücke.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan dargestellt (bestehender Reisemobilstandplatz, Erweiterung Reisemobilstandplatz, Ausweichparkfläche schraffiert).

§ 2 Nutzung

(1) Die Nutzung des Reisemobilstandplatzes durch Befahren und Abstellen eines Reisemobils ausschließlich zu touristischen Zwecken ist grundsätzlich jedermann gestattet. Das Reisemobil muss zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein.

(2) Die Nutzung des Platzes ist ausschließlich durch Reisemobile und deren Zusatzzelte gestattet. Die Nutzung durch Wohnwägen, Zelte und vergleichbare Einrichtungen ist untersagt.

(3) Die Nutzung des auf dem beigefügten Plan schraffierten Teils des Reisemobilstandplatzes für Reisemobile ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Aschaffenburg.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer des Reisemobilstandplatzes darf acht aufeinander folgende Tage nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Aschaffenburg.

§ 4 Betrieb

(1) Jeder Platzbenutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere untersagt, auf dem Platz

- a) außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- b) zu betteln;
- c) Waffen mitzuführen;
- d) Abfälle, insbesondere die Inhalte von Abwasser- und Fäkalientanks, auf dem Platz oder in den Main zu entsorgen;
- e) Hunde ohne Leine zu führen;
- f) offenes Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen zu entzünden.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Aschaffenburg kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 6 Platzverweis

Die Stadt Aschaffenburg kann einem Platzbenutzer unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend oder auf Dauer die Nutzung oder weitere Nutzung des Platzes untersagen, wenn

- a) dieser den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt;
- b) dieser im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht;
- c) dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung den Reisemobilstandplatz nicht ausschließlich zu touristischen Zwecken nutzt;
- b) § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung ein Reisemobil benutzt, das nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist;
- c) § 2 Abs. 3 dieser Verordnung den auf dem beigefügten Plan schraffierten Teil des Reisemobilstandplatzes für Reisemobile ohne Erlaubnis der Stadt Aschaffenburg nutzt;
- d) § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung den Platz auf andere Weise als durch Reisemobile nutzt;
- e) § 3 dieser Verordnung die Nutzungsdauer des Reisemobilstandplatzes überschreitet;

- f) § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sich nicht so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird;
- g) § 4 Abs. 2 a dieser Verordnung auf dem Platz außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet;
- h) § 4 Abs. 2 b dieser Verordnung bettelt;
- i) § 4 Abs. 2 c dieser Verordnung Waffen mitführt;
- j) § 4 Abs. 2 d dieser Verordnung Abfälle entsorgt;
- k) § 4 Abs. 2 e dieser Verordnung Hunde ohne Leine führt;
- l) § 4 Abs. 2 f dieser Verordnung offenes Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet.

§ 8 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer *)

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.

